Bilder rechtssicher posten

Sie möchten Bilder auf Ihrem Social-Media-Kanal veröffentlichen? Dann sollten Sie vorher einige rechtliche Punkte beachten. Diese Arbeitshilfe unterstützt Sie mit hilfreichen Fragestellungen und Erläuterungen dabei, Bilder rechtssicher auf Ihrem Kanal zu posten.

1. Woher kommt das Bild?

Sie haben ein passendes Bild für Ihren Post gefunden. Verwenden Sie Bilder aus dem Internet nicht ohne vorher zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen Sie sie nutzen dürfen. Bilder können urheberrechtlich geschützt sein. Andere Optionen können für Sie sein:

- Nehmen Sie das Bild selbst auf oder beauftragen Sie eine Fotografin / einen Fotografen (Achtung: bei der Beauftragung müssen Sie die Nutzungslizenz der Fotografin / des Fotografen erwerben)
- Kaufen Sie die Lizenz für das Bild
- Erwerben Sie das Bild aus einer lizenzfreien Bilddatenbank

Kurzum: Machen Sie eigene Bilder für Ihre Posts oder erwerben Sie die Lizenz für das Bild beim jeweiligen Urheber. So sind Sie auf der sicheren Seite. Haben Sie die Lizenz für ein Bild erworben, sollten Sie prüfen, ob und in welcher Form ein Bildnachweis erforderlich ist. Zum Beispiel der Name der Fotografin / des Fotografen, die Quelle, die Lizenz oder ein bestimmter Link. Halten Sie sich dabei genau an die Lizenzbedingungen.



2. Sind Personen auf dem Bild erkennbar?

Sie haben ein Bild selbst aufgenommen. Sind eine oder mehrere Personen auf dem Bild erkennbar, benötigen Sie eine schriftliche Einwilligung, mit der Ihnen die Personen erlauben, das Bild auf Ihrem Social-Media-Kanal zu veröffentlichen. Denn jeder Mensch hat das Recht zu entscheiden, ob und wie sein Bild veröffentlicht wird. Siehe: Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrheber-Gesetz, kurz: KunstUrhG).

3. Gibt es Besonderheiten bei Bildern von Veranstaltungen?

Ist Ihr selbst aufgenommenes Bild bei einer Veranstaltung mit mehreren Personen entstanden, können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen gelten. Etwa, wenn die Veranstaltung als Gesamtsituation gezeigt wird und einzelne Personen nicht hervorgehoben werden. Sicherer bleibt es, die Einwilligung der Teilnehmenden der Veranstaltungen schriftlich einzuholen.

Andere Optionen sind:
Hinweisschilder am Veranstaltungsort zeigen den Teilnehmenden, dass auf der Veranstaltung Fotos gemacht werden und für welchen Zweck. Zum Beispiel zur Veröffentlichung auf dem Social-Media-Kanal.

Bieten Sie den Teilnehmenden einfache **Opt-out-Möglichkeiten** an. So können sich beispielsweise Personen, die nicht fotografiert werden möchten, beim Eingang melden und sichtbar für die Fotografin / den Fotografen Klebepunkte auf ihrer Kleidung erhalten.
Wichtig ist, dass beide Optionen deutlich sichtbar am Veranstaltungsort platziert und zusätzlich aktiv an die Teilnehmenden der Veranstaltung kommuniziert werden.

4. Sind Kinder auf den Bildern zu sehen?

Haben Sie Bilder von Kindern aufgenommen, gelten besondere Regelungen. Bei Kindern unter 16 Jahren benötigen Sie grundsätzlich die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten (Art. 8 DS-GVO). Bei älteren, einsichtsfähigen Kindern, in der Regel ab 14 Jahren, sollte auch deren eigener Wille berücksichtigt werden. Gehen Sie hier besonders sorgfältig vor und dokumentieren Sie die schriftliche Einwilligung und bewahren Sie sie auf.

5. Können KI-generierte Bilder verwendet werden?

Rein durch KI generierte Bilder genießen keinen Urheberrechtsschutz, da keine menschliche Schöpfung vorliegt. Sie können also unproblematisch genutzt werden, wenn die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Tools die geplante Verwendung erlauben. Außerdem ist zu beachten, dass Sie mit der KI keine Bilder von realen Personen verändern dürfen, ohne deren schriftliche Einwilligung. In diesem Fall greift das Recht am eigenen Bild! Veröffentlichen Sie KI-generierte Bilder, ist es empfehlenswert diese als „KI-generiert“ zu kennzeichnen.

Praxistipp:
Bewahren Sie Einwilligungen, Lizenzen und Nutzungsvereinbarungen mindestens so lange auf, wie die betreffenden Bilder veröffentlicht oder anderweitig genutzt werden und darüber hinaus für mehrere Jahre auf. Im Konfliktfall liegt die Beweislast bei Ihnen!

Bitte beachten Sie:
Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Publikation (November 2026) geltenden Gesetzeslage erstellt worden. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt.



© Jannik Geisthoff / Servicebüro „Lokale Bündnisse für Familie“